Der GKV-Spitzenverband

hat am 18.12.2019 folgende

Festbeträge für Einlagen

beschlossen.

Inkrafttreten der neuen Festbeträge: 01.04.2020

Allgemeine Erläuterungen zum Festbetragsgruppensystem und zu den Festbeträgen

Der GKV-Spitzenverband bestimmt gemäß § 36 Absatz 1 SGB V Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Die nachfolgenden Festbeträge ersetzen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die seit dem 01.04.2017 geltenden Festbeträge für Einlagen. Die neuen Festbeträge treten am 01.04.2020 in Kraft.

Bei den Festbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Der Festbetrag umfasst sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (Material- und Herstellungskosten, Maßabdruck/Formabdruck, Einweisung in die Handhabung der Produkte, ggf. notwendige Nacharbeiten, Gemeinkosten, Lohn der Mitarbeiter, Lohnnebenkosten, Gewinn, Versicherungen/Beiträge, Kundenempfang, Rezept-Dokumentation und Abrechnung, Beratung, Maßnahmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels und Aushändigung der Gebrauchsanweisung).

Die Festbeträge der Positionen 08.03.01.0 Stützende Einlagen mit Längs- und Quergewölbestütze bis 08.03.06.0 Stoßabsorber/Fersenkissen beziehen sich jeweils auf ein Paar. Die weiteren Festbeträge (08.03.06.1 Herausnehmbare Verkürzungsausgleiche bis 08.99.99.0005 Weichbettung, Vorfußbereich, inkl. Lederbezug und 08.99.99.0008 Verkürzungsausgleich, fest mit der Einlage verbunden) beziehen sich auf einzelne Einlagen.

In qualitativer Hinsicht umfasst der Festbetrag Einlagen, die mindestens den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V entsprechen.

Die Kosten für den nach den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses bei den Positionen 08.03.01.0 *Stützende Einlagen mit Längs- und Quergewölbestütze* bis 08.03.04 *Einlagen mit Korrekturbacken* zur korrekten Herstellung der Einlagen erforderlichen Maßabdruck oder Formabdruck sind im Festbetrag enthalten und können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Bei einigen Positionen für Einlagen und für Zusätze wird darauf hingewiesen, dass eine Lederdecke oder ein Lederbezug im Festbetrag enthalten ist. Lederdecken weisen eine Stärke von mehr als 1 mm bis ca. 2,5 mm auf und haben stabilisierende Eigenschaften. Lederbezüge sind dagegen ca. 0,5 mm bis 1 mm dünn, elastisch und nicht stabilisierend. Das dünne Leder dient dem Schutz von Polstern (Fersenspornpolster/Weichpolster) oder als rutschhemmende Schicht bei Kunststoffeinlagen in Schalenform. Alternativ können auch andere vergleichbare Materialien (z. B. Alcantara, Microfaser) eingesetzt werden.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 36 Absatz 2 SGB V die folgenden Festbeträge für Einlagen fest:

2. Festbeträge für Einlagen

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.01.0	Stützende Einlagen mit Längs- und Quergewölbestütze (4/4-lang) Bei diesen Einlagen ist eine langsohlige Lederdecke im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	62,50 €
08.03.02.0	Bettungseinlagen, elastisch, ggf. druckumverteilend (4/4-lang) Bei diesen Einlagen (08.03.02.0) ist eine langsohlige Decke aus Walkleder oder aus anderen Materialien mit mindestens gleichen stabilisierenden und physiologischen Eigenschaften im Festbetrag enthalten. Der bei Bettungseinlagen erforderliche Schutz der Unterseite ist ebenfalls im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	72,98 €
08.03.02.1	Weichpolsterbettungseinlagen, elastisch, druckumverteilend (4/4-lang) Bei diesen Einlagen (08.03.02.1) ist ein langsohliger Lederbezug im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001, 0002 und 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	67,08 €

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.03.0	Schaleneinlagen, elastisch (4/4-lang) Bei Schaleneinlagen, elastisch (08.03.03.0) ist eine langsohlige Decke aus Walkleder oder aus anderen Materialien mit mindestens gleichen sta- bilisierenden und physiologischen Eigenschaften im Festbetrag enthalten. Der bei derartigen Scha- leneinlagen erforderliche Schutz der Unterseite ist ebenfalls im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0008 sind nach ge- sonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abre- chenbar.	82,22 €
08.03.03.1	Schaleneinlagen, fest, verformbar (3/4-lang) Bei Schaleneinlagen, fest, verformbar (08.03.03.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002, 0004, 0005 und 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, ist dieser im Festbetrag enthalten.	83,86 €
08.03.04	Einlagen mit Korrekturbacken (3/4-lang) Bei Drei-Backeneinlagen (08.03.04.0) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002 und 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, ist dieser im Festbetrag enthalten. Bei Einlagen mit Winkeln (08.03.04.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002 und 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, ist dieser im Festbetrag enthalten. Bei Winkelhebeleinlagen (08.03.04.2) sind die Zusätze 08.99.99.0001 und 0002 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, ist dieser im Festbetrag enthalten.	113,86 €

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.05	nicht besetzt	
08.03.06.0	Stoßabsorber/Fersenkissen Bei Stoßabsorbern/Fersenkissen (08.03.06.0001-0999) sind keine Zusätze abrechenbar.	16,87 €
08.03.06.1	Herausnehmbarer Verkürzungsausgleich (Stückpreis) Bei Herausnehmbaren Verkürzungsausgleichen (08.03.06.1000-1999) sind keine Zusätze abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, ist dieser im Festbetrag enthalten.	10,47 €
08.99.99	Abrechnungspositionen	
08.99.99.0001- 0999	Abrechnungspositionen für Zusätze (Stückpreis)	
08.99.99.0001	Supinations-/Pronationskeil	3,77 €
08.99.99.0002	Fersenspornausnehmung/-polster, inkl. Lederbezug	9,87 €
08.99.99.0003	Rigidusfeder, inkl. langer Lederdecke	24,26 €
08.99.99.0004	Weichbettung, langsohlig, inkl. Lederbezug	11,02 €
08.99.99.0005	Weichbettung, Vorfußbereich, inkl. Lederbezug	5,77 €
08.99.99.0006	nicht besetzt	
08.99.99.0007	nicht besetzt	
08.99.99.0008	Verkürzungsausgleich, fest mit der Ein- lage verbunden	5,58 €

Der Verwaltungsakt kann beim

GKV-Spitzenverband Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Försterweg 2-6 14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 18. Dezember 2019

GKV-Spitzenverband

Der Vorstand

Dr. Pfeiffer Kiefer Stoff-Ahnis